

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER
HAHNE PartmbB

Goethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mkkh-partner.de



FEHLENDE FUNKTIONALITÄT IST NICHT IMMER EIN MANGEL

Worum geht es?

Ein Apotheker hatte einen Fachunternehmer mit dem Einbau einer Klimaanlage in seinen Geschäftsräumen beauftragt. Der Apotheker war durch einen Fachplaner beraten, der dem Fachunternehmer mitgeteilt hatte, wie viele Geräte mit welcher Leistung angeboten werden sollten. Der Fachplaner hatte den Apotheker darauf hingewiesen, dass es weiterer konkreter Vorgaben eines Spezialisten bedürfe, der die Erfordernisse der ApBetrO kenne. Darauf ging der Apotheker nicht ein, ferner ließ er nur einen Teilbereich der Apotheke mit Kühlgeräten ausstatten. Später moniert der Apotheker gegenüber dem Fachunternehmer einen Mangel der Leistung der Klimaanlage, weil unter üblichen Umgebungsbedingungen im Sommer eine Temperatur von 25 °C in den Räumen der Apotheke nicht erreicht werden würde. Der Apotheker verlangte einen Kostenvorschuss für die Mangelbeseitigungsarbeiten und Nebenkosten, die für die Untersuchung der Mangelhaftigkeit angefallen waren.

Die Entscheidung:

Das OLG Düsseldorf kam im Urteil vom 13.07.2021 – 23 U 108/20 zu dem Ergebnis, dass der Fachunternehmer nicht für die nicht erreichbaren Temperaturen verantwortlich sei. Es bedürfe zwar keiner ausdrücklichen Vereinbarung einer Zieltemperatur, wenn sich diese aus den anerkannten Regeln der Technik ergäbe. Ob die Zieltemperatur von 25 °C aufgrund des sogenannten funktionalen Mangelbegriffs geschuldet sei, könne aber dahinstehen. Der Auftraggeber sei unter den konkreten Umständen der Auftragserteilung darüber in Kenntnis gewesen, dass es gegebenenfalls weiterer Aufklärungen bedürft hätte, um die für die zu erreichende Zieltemperatur von 25 °C erforderlichen Maßnahmen festzulegen zu können.



Haftungsbefreiung nur bei nachweisbarer akribischer Aufklärung

Der Praxistipp!

Jeder Auftragnehmer muss sich darüber im Klaren sein, dass seine Leistung nicht nur den vertraglichen Absprachen, sondern auch den leistungsbezogenen anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Wenn der Auftragnehmer wissen muss, dass mit den vereinbarten Leistungen eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Leistung nicht erreicht werden kann, muss er dies ausdrücklich ansprechen und den Auftraggeber über dieses Risiko aufklären. Dies sollte immer schriftlich geschehen, um zu einem späteren Zeitpunkt nicht in Beweisnot zu geraten. Typischerweise unterbleibt eine solche Klärung, wenn der private oder professionelle Auftraggeber genau zu wissen scheint, welchen Anforderungen die Leistung genügen muss und der Auftragnehmer sogar unmittelbar angeleitet wird. Davon sollte sich der Auftragnehmer nicht täuschen lassen.



AUGEN AUF BEI DER ENTGEGENNAHME EINER BÜRGSCHAFT

Worum geht es?

Die Auftragnehmerin (CC-GmbH) eines Bauvertrages hatte Anspruch auf eine Vorauszahlung, die gegen eine Vorauszahlungsbürgschaft geleistet werden sollte. Der Geschäftsführer der Auftragnehmerin, der gleichzeitig Geschäftsführer einer weiteren GmbH (C-GmbH) war, beantragte bei der Bürgin die Herausgabe eines Bürgschaftsformulars für die C-GmbH, die der Auftraggeber akzeptierte. In der Bürgschaftserklärung war die C-GmbH als Hauptschuldnerin genannt. Nachdem die CC-GmbH insolvent geworden war, nahm der Auftraggeber und Bürgschaftsgläubiger die Bürgin in Anspruch, die ihre Haftung bestritt, weil sie sich für eine andere Hauptschuldnerin verbürgt habe.

Die Entscheidung:

Das LG Wiesbaden, Urteil vom 11.07.2024 - 7 O 226/23, wies die Klage des Auftraggebers gegen die Bürgin auf Zahlung des verbürgten Betrages aus der Vorauszahlungsbürgschaft ab. Auch eine Bürgschaftserklärung sei bei Zweifeln über deren Inhalt und Reichweite auszulegen. Dabei sei zunächst der objektive Erklärungswert der Bürgschaftsurkunde selbst maßgeblich. Außerhalb der Bürgschaftsurkunde liegende Umstände könnten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auch für den Bürgen erkennbar gewesen seien. Da die Bauvertragsunterlagen dem Bürgen bei der Abgabe seiner Bürgschaftserklärung nicht vorgelegen hätten, könnten diese Unterlagen, denen der wahre Hauptschuldner zu entnehmen gewesen wäre, nicht bei der Auslegung verwertet werden. Die Person des Hauptschuldners sei insbesondere im Hinblick auf seine Vermögenskonstitution auch für den Bürgen so wesentlich, dass nicht angenommen werden könne, dass er sich auch für eine nicht genannte Vertragspartei verbürgen wollte. Verbleibende Zweifel über die Person des Hauptschuldners gingen zulasten des Bürgschaftsgläubigers.



Wenn die Sicherheit keine Sicherheit ist ...

Der Praxistipp!

Der Fall zeigt, wie wichtig es ist, die vom Auftragnehmer hereingereichte Bürgschaftsurkunde genauestens daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen der (hoffentlich wirksamen) Sicherheitsabrede entspricht; dazu gehört es auch, dass die richtige Bürgschaftsart ausgereicht worden ist (Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. eine Bürgschaft für Mangelrechte). Ferner muss mindestens geprüft werden, ob die Parteien und das zugrundeliegende Hauptschuldverhältnis richtig bezeichnet sind.



ZIELVEREINBARUNG IM ARBEITSVERHÄLTNIS



Tantieme auch ohne Vereinbarung!

Worum geht es?

Vereinbarungen über variable Vergütungen (Boni, Tantiemen etc.) sind ein oft in Arbeitsverträgen vorgesehene Instrument der Entlohnung. Ihr Inhalt ist meist darauf gerichtet, dass sich der Arbeitgeber verpflichtet, dem Mitarbeiter eine variable Vergütung zu zahlen, sofern die zu Beginn des jeweiligen Jahres mit dem Mitarbeiter zu vereinbarenden Ziele erreicht werden. In der Praxis wird der Abschluss dieser Zielvereinbarung nicht selten „vergessen“ oder Gespräche über Zielvereinbarungen werden schlicht nicht bis zum Abschluss geführt.

Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht hat zuletzt mit Urteil vom 03.07.2024 - 10 - AZR 171/23 entschieden, dass dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe des in der (nicht zustande gekommenen) Vereinbarung genannten maximalen Bonus zusteht, wenn

- laut Bonusvereinbarung die Parteien gemeinsam Ziele vereinbaren sollten
- der Arbeitgeber schuldhaft solche Ziele nicht vereinbart hat und
- der vereinbarte Zeitraum abgelaufen ist.

Die Höhe des Schadenersatzes muss zwar im Einzelfall ermittelt werden. Das Bundesarbeitsgericht stellte aber im Grundsatz auf die volle Summe der variablen Vergütung ab, wenn nicht besondere, vom Arbeitgeber zu beweisende Umstände eine abweichende Beurteilung gebieten würden. Hat auch der Arbeitnehmer nicht aktiv versucht, die Zielvereinbarung zu schließen, muss er im Regelfall wegen Mitverschuldens eine 10%ige Kürzung hinnehmen.

Der Praxistipp!

Arbeitgeber sollten die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zum Anlass nehmen, zu überprüfen, ob die von ihnen gelebte Praxis den Anforderungen der Rechtsprechung genügt oder ob sie ihre Verträge ggf. von abzuschließenden Zielvereinbarungen auf das Recht zur Festlegung einseitiger Zielvorgaben umstellen möchten.



ABRECHNUNG VON STUNDENLOHNARBEITEN



Ohne Dokumentation kein Werklohn

Worum geht es?

Bei der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten kommt es zwischen den Parteien eines Bauvertrages immer wieder zu Streit darüber, ob und in welchem Umfang der Auftraggeber Werklohn des Auftragnehmers bezahlen muss. Regelmäßig werden Stundenlohnarbeiten neben hauptvertraglich vereinbarten Leistungen ausgeführt, wodurch für den Auftragnehmer die Notwendigkeit besteht, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der für die Stundenlohnarbeit aufgewandene Aufwand nicht für hauptvertragliche Leistungen und überhaupt betrieben worden ist.

Die Entscheidung:

Im Urteil vom 22.12.2022 (Az.: 13 U 630/21) hat sich das OLG Nürnberg mit den Anforderungen an eine schlüssige Begründung des Vergütungsanspruchs für Stundenlohnarbeiten auseinandergesetzt. Es müsse nur dargelegt, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistungen angefallen seien. Es sei keine Differenzierung in der Art erforderlich, dass die abgerechneten Arbeitsstunden einzelnen Tätigkeiten zugeordnet und/oder nach zeitlichen Abschnitten (Tagen) aufgeschlüsselt werden müssten. Die Vereinbarung einer Stundenlohnvergütung begründe allerdings die vertragliche Nebenpflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung. Rechnet der Auftragnehmer für die Stundenlohnarbeiten einen überhöhten Zeitaufwand ab, führe dies zwar nicht automatisch zu einer Minderung der Vergütung. Allerdings stehe dem Auftraggeber in solchen Fällen ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB zu, den er nach allgemeinen Grundsätzen darlegen und beweisen muss.

Der Praxistipp!

Diese Entscheidung des OLG Nürnberg befindet sich auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der an die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten keine übertrieben hohen Ansprüche gestellt werden dürfen. Gleichwohl ist es sehr ratsam, in Stundenlisten die ausgeführten Arbeiten und verarbeiteten Materialien möglichst genau zu beschreiben, ferner die aufgewendeten Stunden bzw. die Arbeitszeit und die ausführenden Mitarbeiter mit ihrer jeweiligen Qualifikation. Genauso wichtig ist es, die Stundenlohnberichte in kurzen Intervallen einzureichen und überhaupt eine Abrede mit dem Auftraggeber herbeizuführen, dass die in den Blick genommenen Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden dürfen – beweisbar versteht sich.



NUR BEI TRIFTIGEM GRUND: RÜCKGÄNGIGMACHUNG DER ERBAUSSCHLAGUNG

Worum geht es?

Ist ein Nachlass überschuldet, können gesetzliche oder testamentarische Erben das Erbe ausschlagen, um eine persönliche Haftung mit eigenem Vermögen zu verhindern. Dabei beträgt die Ausschlagungsfrist grundsätzlich sechs Wochen ab Kenntnis des Erbanfalls, § 1943 BGB. Erfolgt die Ausschlagung nicht fristgerecht, gilt die Erbschaft als angenommen. Oftmals ist es schwierig oder gar unmöglich, sich innerhalb der Ausschlagungsfrist einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen. Nicht selten wird daher vorsorglich ausgeschlagen, um Haftungsrisiken zu entgehen. Stellt sich später heraus, dass der Nachlass werthaltig ist, ist zu überlegen, ob die Ausschlagung wegen Irrtums angefochten werden kann.

Die Entscheidung:

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschl. v. 24.07.2024, Az. 21 W 146/23, hatte sich mit der Beschwerde der gesetzlichen Erbin gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt auseinandersetzen. Seit ihrem elften Lebensjahr hatte diese keinen Kontakt zur alkoholkranken Mutter. Nach deren Tod, schlug die Tochter das Erbe aus. Als sich später herausstellte, dass ein hohes fünfstelliges Vermögen vorhanden war, erklärte sie die Anfechtung der Ausschlagung. Eine Kriminalbeamtin hatte die Frau über den Tod der Mutter informiert und von dem chaotischen und unaufgeräumten Zustand deren Wohnung im Bahnhofsviertel erzählt. Daher ging die Tochter davon aus, dass ihre Mutter vermögenslos sein müsse und schlug die Erbschaft aus. Die Tochter beantragte daraufhin einen Erbschein, den das Nachlassgericht mit der Begründung zurückwies, dass die Anfechtung der Erbausschlagung unwirksam sei. Das Oberlandesgericht hob die Entscheidung des Amtsgerichts auf und erteilte den Erbschein: Die Erbin könne die Ausschlagung anfechten, weil sie fälschlich von einer Überschuldung ausgegangen sei. Die Tochter habe sich über die konkrete Zusammensetzung des Nachlasses und damit über verkehrswesentliche Eigenschaften geirrt, insbesondere über das Vorhandensein der Kontoguthaben. Sie sei einem Eigenschaftsirrtum unterlegen, § 119 Abs. 2 BGB.



Nicht jeder Irrtum ist ein Türöffner zur Anfechtung.

Der Praxistipp!

Entscheiden war, dass die Tochter nicht einem Irrtum über den Wert des Nachlasses an sich unterlag, sondern über die Existenz der Bankguthaben. Dieser Irrtum über den Wert hätte nicht zur Anfechtung berechtigt, denn der Wert ist – anders als die wertbildenden Faktoren – keine Eigenschaft einer Sache.